

Satzung des „Tauchclub Kahl 1996 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- § 1.1 Der am 20. Dezember 1996 in Kahl am Main gegründete Verein führt den Namen „Tauchclub Kahl 1996 e.V.“ mit Sitz in Kahl am Main. Er strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzenau an.
- § 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung des Tauchsports, der Jugendarbeit und des Brauchtums in Kahl. Dieses wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Einrichtung einer Jugendabteilung, Berufung eines Jugendleiters und Teilnahme an Kahler Kulturveranstaltungen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1.4 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. und dessen Landesverbände. Er will diese Mitgliedschaften beibehalten.
- § 1.5 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

- § 2.1 Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
- § 2.2 Über die Zustimmung oder Ablehnung eines vorläufigen Aufnahmeantrages hat der Vorstand umgehend nach Eingang zu entscheiden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung anlässlich der Jahreshauptversammlung. Gegen den Beschluss ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- § 2.3 Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenordnung bestimmt nähere Einzelheiten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 3.1 Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- § 3.2 Die Zahlung des Aufnahme- und Jahresbeitrages sind Voraussetzung.
- § 3.3 Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr und verlängert sich nach Ablauf einer Kündigungsfrist automatisch um ein weiteres Jahr.
- § 3.4 Für die Aufnahme eines Mitgliedes vor Vollendung des 18. Lebensjahres handelt der gesetzliche Vertreter.
- § 3.5 Mit der Mitgliedschaft werden die Tauchregeln des Verbandes und des Vereins anerkannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- § 4.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
- § 4.3 Bei Krankheit oder Wohnortwechsel kann durch Beschluss des Vorstandes, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, die Mitgliedschaft vorzeitig beendet werden.
- § 4.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- § 4.5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe werden angesehen:
- Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse oder grob unsportliches Verhalten
 - Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - unehrenhafte Handlungen
- § 4.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand oder von mindestens 30 % der Mitglieder beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- § 4.7 Das Ruhen der Mitgliedschaft kann in Sonderfällen vom Vorstand mit mind. 2/3-Mehrheit angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 5 Beiträge

- § 5.1 Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und eine eventuelle Jahresumlage werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- § 5.2 Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden.
- § 5.3 Die Beiträge werden zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 6 Gremien des Vereins

- § 6.1 Die Gremien sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der erweiterte Vorstand
 - Die Ausschüsse (nach Bedarf)
 - Die Kassenprüfer
- § 6.2 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereines. Ihre Aufgaben sind in § 7 geregelt.

§ 6.3 Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender/en
- 2. Vorsitzender/en
- Kassierer/in
- Ausbildungsleiter/in
- Schriftführer/in
- Jugendleiter/in

§ 6.4 Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Tauchausbildern (Übungsleitern und Tauchlehrern) und aus den Vorsitzenden der Ausschüsse zusammen.

§ 6.5 Ausschüsse werden bei Bedarf zur Bewältigung von abgeschlossenen Aufgaben gebildet.

§ 6.6 Zwei Kassenprüfer sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kasse muss jährlich geprüft werden.

§ 7 Aufgaben der Gremien

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung:

§ 7.1.1 Die Jahreshauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung und findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder sind in schriftlicher Form vom Vorstand mind. 3 Wochen vorher zu laden.

Sie hört die Jahresberichte des Vorstandes und befindet über dessen Entlastung auf Antrag der Versammlung. Die Entlastung des Kassierers erfolgt gesondert.

Sie beschließt Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit die Beiträge und Umlagen.

Sie wählt:

- die Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre.
- die Kassenprüfer für zwei Jahre.

§ 7.1.2 Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand

- jederzeit selbst berechtigt
- verpflichtet, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 7.1.3 Verfahrensordnung

- Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Die Abstimmung und die Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
- Auf Antrag von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Wahl vorzunehmen.
- Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- Der Vorstand muss über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anfertigen. Diese ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben und genehmigen zu lassen.

§ 7.2 Der Vorstand

- Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Bei vorübergehender Verhinderung eines der beiden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis folgende Regelung:
- Der verhinderte 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten, die Funktion des 2. Vorsitzenden wird vom Kassierer oder bei dessen Verhinderung vom Ausbildungsleiter übernommen. Der verhinderte 2. Vorsitzende wird vom Kassierer oder bei dessen Verhinderung vom Ausbildungsleiter übernommen. Bei ständiger Verhinderung eines der beiden Vorsitzenden ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des oder der Vorsitzenden einzuberufen.
- Der Vorstand verwaltet die Geschäfte und das Vermögen des Vereines und entscheidet selbständig über dringende Fragen.
- Der Vorstand und die lizenzierten Tauchlehrer sind für die Einhaltung der Tauchregeln und -gebote verantwortlich. Bei Verstoß gegen die Tauchregeln und -gebote können der Vorstand oder die lizenzierten Tauchlehrer ein zeitlich begrenztes Tauchverbot erteilen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 7.3 Die Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer sind auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Jahreshauptversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit ist in Folge 1 x zulässig.
- Sie sind befugt, alle Unterlagen und Geschäftsbücher einzusehen und zu prüfen.
- In der Jahreshauptversammlung ist zu berichten und auf Antrag durch die Kassenprüfer, dem Kassenwart die Entlastung zu erteilen, wenn die Kassenprüfung keinen Anlass zur Beanstandung ergeben hat.

§ 8

Satzungsänderungen

8.1 Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 25 % der Mitglieder gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand mind. 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

8.2 Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 9

Haftung

- § 9.1 Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig (satzungsbedingt) berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).
- § 9.2 Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen und Gerätschaften im Rahmen der ihm zugedachten Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Haftung des Vereins für entstandene Schäden bei Nutzung wird jedoch ausgeschlossen. Dies gilt auch für Bade-, Tauch-, und andere Unfälle bei Vereinsaktivitäten.

§ 10

Auflösung

- § 10.1 Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 Mitglieder oder fordern mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine Auflösung des Vereins, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Auflösung des Vereines abzustimmen ist. Aus dieser Mitgliederversammlung sind zwei Liquidatoren zu bestellen.
- § 10.2 Das im Zeitpunkt der Vereinsauflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Kahl am Main mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden darf. Verbindlichkeiten des Vereins sind zuvor aus der Masse zu befriedigen.

§ 11

Gerichtsstand

- § 11.1 Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.Dezember 2002 geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt damit die bisherige Satzung.